

Sebastian Seitz

## **Die rechtlichen Folgen von Leistungsverzögerungen im UN-Kaufrecht**

Sommersemester 2002  
Prof. Dr. Stefan Leible

Seminararbeit

## Literaturverzeichnis

Detzer, Klaus/ Thamm, Manfred: Überblick über das neue UN-Kaufrecht, BB 1992, S. 2369-2381

Enderlein, Fritz/ Maskow, Dietrich/ Strohbach, Heinz: Internationales Kaufrecht, Kommentar, 1. Auflage – Berlin: Haufe, 1991

Herber, Rolf/ Czerwenka, Beate: Internationales Kaufrecht, Kommentar, ohne Auflage – München: Beck, 1991

Honsell, Heinrich (Hrsg.): Kommentar zum UN-Kaufrecht, bearbeitet von Martin Karollus u. a., ohne Auflage – Berlin, Heidelberg, New York: Springer, 1997

Karollus, Martin: Der Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts im Überblick, JuS 1993, S. 378-382

Lohs, Martin/ Nolting, Norbert: Regelung der Vertragsverletzung im UN-Kaufrechtsübereinkommen, ZVglRWiss 97 (1998), S. 4-29

Magnus, Ulrich: Wesentliche Fragen des UN-Kaufrechts, ZEuP 1999, S. 642-662

Palandt: Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, Ergänzungsband zu Palandt, BGB, 61. Auflage, bearbeitet von Peter Bassenge u. a., ohne Auflage – München: Beck, 2002

Piltz, Burghard: Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht, NJW 2000, S. 553-560

Schlechtriem, Peter (Hrsg.): Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, bearbeitet von Klaus Bacher u. a., 3. Auflage – München: Beck, 2000

Schlechtriem, Peter: Internationales UN-Kaufrecht, ohne Auflage – Tübingen: Mohr, 1996

Schlechtriem, Peter: Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen von 1980 (Convention on the International Sale of Goods), IPrax 1990, S. 277-283

Schmid, Petra: Der Schuldnerverzug: Voraussetzungen und Rechtsfolgen im BGB und im UN-Kaufrecht, Aachen: Shaker, 1996

Secretariat Commentary, UN DOC. A/ CONF. 97/ 5, published in: Official Records, UN DOC. A/ CONF. 97/ 19, p. 14-66; <http://www.jura.uni-freiburg.de/ipr1/cisg>

J. von Staudingers Kommentar zum BGB: Wiener UN-Kaufrecht (CISG), bearbeitet von Ulrich Magnus, Bearbeitung 1999 – Berlin: Sellier – de Gruyter, 1999

Wheeler, Sally/ Shaw, Jo: Contract Law, without edition – Oxford: Clarendon Press, 1994

Ziegler, Ulrich: Leistungsstörungsrecht nach dem UN-Kaufrecht, 1. Auflage – Baden-Baden: Nomos, 1995

Zimmer, Daniel: Das neue Recht der Leistungsstörungen, NJW 2002, S. 1-12

Zweigert, Konrad/ Kötz, Hein: Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Auflage – Tübingen:  
Mohr, 1996

## Gliederung

<b>1. Teil: Einführung</b> .....	1
<b>2. Teil: Die rechtlichen Folgen von Leistungsverzögerungen im UN-Kaufrecht</b> .....	2
A. Anwendungsbereich .....	2
I. Räumlicher Anwendungsbereich .....	2
II. Sachlicher Anwendungsbereich .....	2
III. Zeitlicher Anwendungsbereich .....	3
IV. Abdingbarkeit des UN-Kaufrechts.....	3
V. Regelungslücken.....	3
B. Der Begriff der Leistungsverzögerung.....	4
C. Die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Rechtsbehelfen.....	4
I. Bei Vertragsverletzungen des Verkäufers .....	4
1. Leistungszeitpunkt/ Fälligkeit der Leistung .....	5
a) Lieferzeitpunkt, Art. 33 a .....	5
b) Lieferzeitraum, Art. 33 b.....	5
c) Keine vertraglich bestimmte Lieferzeit, Art. 33 c .....	6
2. Rügeobliegenheit ....	6
3. Verschulden .....	7
4. Zwischenergebnis.....	7
II. Bei Vertragsverletzungen des Käufers.....	8
D. Die Rechtsfolgen von Leistungsverzögerungen.....	8
I. Bei Vertragsverletzungen des Verkäufers .....	8
1. Der Erfüllungsanspruch, Art. 45 I a, 46 .....	8
a) Die Voraussetzungen des Erfüllungsanspruchs .....	8
b) Abgrenzung zwischen Art. 46 I und Art. 46 II, III.....	9
c) Die Grenzen des Erfüllungsanspruchs	10
2. Die Vertragsaufhebung, Art. 45 I a, 49 .....	12
a) Im Falle der wesentlichen Vertragsverletzung, Art. 49 I a .....	12
b) Im Falle der Nichtlieferung, Art. 49 I b .....	13
c) Das Erfordernis einer Aufhebungs- erklärung .....	14
d) Die Notwendigkeit der Fristwahrung .	14
3. Der Schadensersatzanspruch, Art. 45 I b, 74ff. ....	15
a) Voraussetzungen.....	15
b) Inhalt und Umfang .....	15
c) Die Grenzen des Schadensersatz- anspruchs .....	17
II. Bei Vertragsverletzungen des Käufers.....	17

<b>3. Teil: Die rechtlichen Folgen von Leistungsverzögerungen im BGB</b> .....	18
A. Voraussetzungen.....	18
B. Rechtsfolgen.....	18
I. Der Erfüllungsanspruch.....	18
II. Der Rücktritt vom Vertrag .....	19
III. Der Schadensersatzanspruch....	19
<b>4. Teil: Ein Vergleich zwischen UN-Kaufrecht und BGB</b> .....	20
A. Allgemeines.....	20
B. Hinsichtlich der Voraussetzungen von Leistungsverzögerungen.....	21
C. Hinsichtlich der Rechtsfolgen von Leistungsverzögerungen .....	22
I. Der Erfüllungsanspruch.....	22
II. Die Vertragsaufhebung .....	23
III. Der Schadensersatzanspruch....	24
<b>5. Teil: Zusammenfassung</b> .....	24

## 1. Teil: Einführung

Die Idee zur Schaffung eines einheitlichen Kaufrechts für grenzüberschreitende Warenverträge reicht bis 1929 zurück. In diesem Jahr entschloß sich UNIDROIT auf Initiative Ernst Rabels zur Ausarbeitung eines Einheitlichen Kaufrechts.<sup>1</sup>

Diese Bemühungen konkretisierten sich in Form der Haager Einheitlichen Kaufgesetze von 1964, welche in der BRD seit dem 16. 4. 1974<sup>2</sup> als EKG<sup>3</sup> bzw. EAG<sup>4</sup> in Kraft getreten sind. Dem Haager Einheitlichen Kaufrecht war nur geringer Erfolg beschieden, da es lediglich von neun Ländern ratifiziert wurde.<sup>5</sup> Ursächlich für diese geringe Akzeptanz war die Tatsache, daß die Entwicklungsländer ebenso wie die damaligen sozialistischen Staaten an der Ausarbeitung des Haager Einheitlichen Kaufrechts nicht beteiligt waren.<sup>6</sup> Infolgedessen trat die Mehrzahl der Industrieländer dem Haager Einheitlichen Kaufrecht ebenfalls nicht bei.<sup>7</sup>

Seit 1966 war die UNCITRAL mit der Überarbeitung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze befaßt.<sup>8</sup> Auf einer internationalen Konferenz in Wien wurde schließlich am 11. 4. 1980 das UN-Kaufrechtsübereinkommen<sup>9</sup>, welches auf den Haager Einheitlichen Kaufgesetzen von 1964 basiert, verabschiedet.<sup>10</sup>

In der BRD trat das UN-Kaufrechtsübereinkommen am 1. 1. 1991 in Kraft<sup>11</sup>, wobei das UN-Kaufrecht in der DDR bereits seit dem 1. 3. 1990 in Kraft getreten war<sup>12</sup>. Das Haager Einheitliche Kaufrecht und damit das EKG bzw. EAG wurden von der BRD gekündigt.<sup>13</sup>

Im Gegensatz zum Haager Einheitlichen Kaufrecht ist das UN-Kaufrechtsübereinkommen unmittelbar geltendes Recht und bedarf deshalb keines Ausführungsgesetzes, wie es für das Inkrafttreten des EKG und EAG erforderlich war.<sup>14</sup>

In der Zwischenzeit wurde das UN-Kaufrecht von 57 Staaten ratifiziert.<sup>15</sup>

---

<sup>1</sup> Lohs/ Nolting, ZVglRWiss 97 (1998), 4 (4f.).

<sup>2</sup> Schlechtriem, IPrax 1990, 277 (277).

<sup>3</sup> Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

<sup>4</sup> Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen.

<sup>5</sup> Detzer/ Thamm, BB 1992, 2369 (2369); Karollus, JuS 1993, 378 (378).

<sup>6</sup> Detzer/ Thamm, BB 1992, 2369 (2369); Zweigert/ Kötz, Rechtsvergleichung, S. 510.

<sup>7</sup> Ebenda.

<sup>8</sup> Zweigert/ Kötz, Rechtsvergleichung S. 510.

<sup>9</sup> Zur unterschiedlichen Terminologie vgl. Herber/ Czerwenka, Einführung Fn. 2.

<sup>10</sup> Schlechtriem, IPrax 1990, 277 (277).

<sup>11</sup> Herber/ Czerwenka, Einführung Rn. 1; Schlechtriem, IPrax 1990, 277 (277).

<sup>12</sup> Detzer/ Thamm, BB 1992, 2369 (2369); Karollus, JuS 1993, 378 (380).

<sup>13</sup> Herber/ Czerwenka, Einführung Rn. 2.

<sup>14</sup> Herber/ Czerwenka, Einführung Rn. 3; Karollus, JuS 1993, 378 (378).

<sup>15</sup> Piltz, NJW 2000, 553 (553).

## 2. Teil: Die rechtlichen Folgen von Leistungsverzögerungen im UN-Kaufrecht

### A. Anwendungsbereich

#### I. Räumlicher Anwendungsbereich

Das UN-Kaufrecht findet auf internationale Warenkaufverträge Anwendung, wenn die Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Vertragsstaaten haben, Art. 1 I a<sup>16</sup> (autonome Anknüpfung<sup>17</sup>). Daneben erlangt das UN-Kaufrecht Geltung, sofern das IPR auf das Recht eines Vertragsstaates verweist, Art. 1 I b (Vorschaltlösung<sup>18</sup>).<sup>19</sup> Hierbei ist zu beachten, daß gem. Art. 95 jeder Land einen Vorbehalt erklären kann, wonach Art. 1 I b für diesen Staat nicht anwendbar ist. Dieses Vorbehaltsrecht wurde von der ehemaligen CSFR, China und den USA, nicht jedoch von Deutschland ausgeübt.<sup>20</sup> Mit Art. 2 VertragsG schreibt der deutsche Gesetzgeber allerdings eine „Gegenseitigkeit“ vor, so daß deutsche Gerichte Art. 1 I b gleichfalls nicht anzuwenden haben, wenn das IPR auf das Recht eines Vorbehaltsstaates verweist.<sup>21</sup> Die Internationalität des Kaufvertrages muß gem. Art. 1 II z. B. aus dem Vertrag oder früheren Geschäftsbeziehungen erkennbar sein.

Für Binnenkäufe, d. h. wenn die Vertragsparteien ihren Sitz im selben Staat haben, bleibt das jeweilige nationale Recht anwendbar.<sup>22</sup>

#### II. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf Kaufverträge über Waren, d. h. ausschließlich bewegliche Sachen.<sup>23</sup>

Des weiteren werden gem. Art. 3 I Werklieferungsverträge vom Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts umfaßt, insofern der Besteller nicht einen wesentlichen Teil der zur Herstellung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung stellt.<sup>24</sup>

Gem. Art. 3 II ist das UN-Kaufrecht nicht auf Verträge anwendbar, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten einer Partei in der Ausführung von Dienstleistungen besteht.<sup>25</sup>

<sup>16</sup> Die Artikelangaben beziehen sich auf das UN-Kaufrechtsübereinkommen.

<sup>17</sup> Karollus, JuS 1993, 378 (379).

<sup>18</sup> Ebenda.

<sup>19</sup> Magnus, ZEuP 1999, 642 (649).

<sup>20</sup> Karollus, JuS 1993, 378 (379).

<sup>21</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 1 Rn. 19; Karollus, JuS 1993, 378 (380); Schlechtriem, IPrax 1990, 277 (278).

<sup>22</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 1 Rn. 9; Karollus, JuS 1993, 378 (379).

<sup>23</sup> Schlechtriem, IPrax 1990, 277 (278).

<sup>24</sup> Vgl. Karollus, JuS 1993, 378 (380); Schlechtriem, IPrax 1990, 277 (279).

<sup>25</sup> Vgl. Karollus, JuS 1993, 378 (380).

In Art. 2 werden verschiedene Ausschlußtatbestände normiert, von denen Art. 2 a hervorzuheben ist, welcher die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts auf Verbraucherkäufe ausschließt.<sup>26</sup>

### III. Zeitlicher Anwendungsbereich

In zeitlicher Hinsicht ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des UN-Kaufrechts im jeweiligen Vertragsstaat nach Art. 1 I a bzw. dem Staat, auf den das IPR gem. Art. 1 I b verweist, maßgeblich, Art. 100 I.<sup>27</sup>

### IV. Abdingbarkeit des UN-Kaufrechts

Die soeben geschilderten Anwendungsvoraussetzungen erlangen keineswegs zwingend Geltung. Vielmehr ist die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts gem. Art. 6 dispositiv. Zu beachten ist, daß die bloße Bestimmung der Parteien „deutsches Recht anzuwenden“ nicht zum Ausschluß des UN-Kaufrechts führt, da dieses selbst unmittelbar geltendes Recht in der BRD darstellt.<sup>28</sup>

### V. Regelungslücken

Durch das UN-Kaufrecht werden nur der Abschluß des Vertrages und die hieraus erwachsenden Pflichten der Vertragsparteien bestimmt, Art. 4 (äußere Vertragsabschlußmechanismen<sup>29</sup>).

Fragen der Gültigkeit des Vertrages (innere Gültigkeit<sup>30</sup>), wie z. B. die der Geschäftsfähigkeit oder Anfechtung sowie sachenrechtliche Aspekte werden ausdrücklich durch Art. 4 a, b vom Regelungsbereich des UN-Kaufrechts ausgenommen.<sup>31</sup>

Ebenso enthält das UN-Kaufrecht keine Verjährungsregeln.<sup>32</sup> Hinsichtlich dieser Regelungslücken sind die betreffenden nationalen Rechte einschlägig.

---

<sup>26</sup> Vgl. Herber/ Czerwenka, Art. 2 Rn. 4; Karollus, JuS 1993, 378 (380); Schlechtriem, IPrax 1990, 277 (279).

<sup>27</sup> Vgl. Karollus, JuS 1993, 378 (380).

<sup>28</sup> BGH, NJW 1997, 3309 (3310); Magnus, ZEuP 1999, 642 (649).

<sup>29</sup> Karollus, JuS 1993, 378 (381).

<sup>30</sup> Ebenda.

<sup>31</sup> Karollus, JuS 1993, 378 (381); Piltz, NJW 2000, 553 (555); Schlechtriem, IPrax 1990, 277 (279).

<sup>32</sup> Schlechtriem, IPrax 1990, 277 (279).



## **B. Der Begriff der Leistungsverzögerung**

Dem UN-Kaufrecht liegt ein einheitlicher Begriff der Vertragsverletzung zugrunde.<sup>33</sup> Eine Differenzierung zwischen Verzug, Unmöglichkeit oder Haupt- und Nebenleistungspflichten wie im BGB wird nicht getroffen.<sup>34</sup>

Stattdessen werden in den Art. 30ff. die Pflichten des Verkäufers bzw. in den Art. 53ff. die Pflichten des Käufers statuiert. Im Anschluß hieran sind in den Art. 45ff. die Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers sowie in den Art. 61ff. die entsprechenden Rechtsbehelfe des Verkäufers geregelt. Ein bedeutendes Unterscheidungskriterium hinsichtlich der Geltendmachung von Rechtsbehelfen findet sich allerdings in Form der wesentlichen Vertragsverletzung iSd. Art. 25.<sup>35</sup>

Das UN-Kaufrecht verwendet die Begriffe der Nichterfüllung (Art. 45 I) und der Vertragsverletzung (Art. 25, 49). Sachliche Unterschiede ergeben sich aus diesem wechselnden Sprachgebrauch nicht.<sup>36</sup>

Mithin unterfallen Leistungsverzögerungen (auf seiten des Verkäufers wie des Käufers) dem einheitlichen Begriff der Vertragsverletzung und lösen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, die Rechtsbehelfe des Käufers gem. Art. 45ff. bzw. die des Verkäufers gem. Art. 61ff. aus.

## **C. Die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Rechtsbehelfen**

### **I. Bei Vertragsverletzungen des Verkäufers**

Gem. Art. 45 I ist der Verkäufer der Geltendmachung von Rechtsbehelfen durch den Käufer ausgesetzt, wenn der Verkäufer eine seiner Pflichten nach dem Vertrag oder dem UN-Kaufrechtsübereinkommen nicht erfüllt. Durch die Formulierung „eine seiner Pflichten“ wird die Einheitlichkeit des Begriffs der Vertragsverletzung zum Ausdruck gebracht. D. h. es ist nicht entscheidend, welche Pflicht der Verkäufer nicht erfüllt hat, sondern lediglich, daß er überhaupt eine dem Käufer geschuldete Pflicht nicht erfüllte.<sup>37</sup>

Gem. Art. 30 ist der Verkäufer verpflichtet, die Waren zu liefern, das Eigentum an den Waren zu verschaffen sowie die Dokumente zu übergeben (vgl. Art. 34). Art. 31 normiert die Hand-

<sup>33</sup> Enderlein/ Maskow/ Strohbach, Art. 45 Nr. 1; Herber/ Czerwenka, vor Art. 45 Rn. 2; Schmid, Schuldnerverzug, S. 23; Staudinger – Magnus, vor Art. 45 Rn. 3.

<sup>34</sup> Herber/ Czerwenka, vor Art. 45 Rn. 2; Schmid, Schuldnerverzug, S. 23; Ziegler, Leistungsstörungenrecht, S. 29.

<sup>35</sup> Vgl. Staudinger – Magnus, Art. 45 Rn. 10.

<sup>36</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 45 Rn. 6.

<sup>37</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 45 Rn. 2; Schlechtriem – Huber, Art. 45 Rn. 1; Staudinger – Magnus, Art. 45 Rn. 8f..

lungen, die der Verkäufer vorzunehmen hat bzw. an welchem Ort er dies tun muß.

Nach Art. 35 I hat der Verkäufer Ware zu liefern, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entspricht. Haben die Parteien keine diesbezügliche Vereinbarung getroffen, so bestimmt Art. 35 II allgemeine Voraussetzungen, wann diese Quantitäts- bzw. Qualitätserfordernisse erfüllt sind.

Für die Geltendmachung von Rechtsbehelfen infolge von Leistungsverzögerungen des Verkäufers ist Art. 33 von besonderer Bedeutung, da dieser Artikel den Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

## **1. Leistungszeitpunkt/ Fälligkeit der Leistung**

### **a) Lieferzeitpunkt, Art. 33 a**

Ist im Vertrag ein genauer Lieferzeitpunkt bestimmt, so ist dieser maßgebend, Art. 33 a.

Art. 33 a unterstreicht damit lediglich den Grundsatz der Vertragsfreiheit.<sup>38</sup>

Ein solcher Zeitpunkt ergibt sich aus dem Vertrag, wenn der Tag der Lieferung mittels Datumsangabe benannt ist.<sup>39</sup> Für Art. 33 a genügt allerdings auch die Bezugnahme auf ein zeitlich unbestimmtes Ereignis, dessen Eintritt sich aber objektiv bestimmen läßt („am 1. Werktag eines jeden Monats; one week after first open water“).<sup>40</sup> Bestimmungen wie „Lieferung alsbald“ oder „so schnell wie möglich“ sind für einen genauen Zeitpunkt iSd. Art. 33 a nicht ausreichend.<sup>41</sup>

Demnach erfordert Art. 33 a, daß der Liefertermin exakt bestimmt oder bestimmbar ist.

### **b) Lieferzeitraum, Art. 33 b**

Art. 33 b behandelt den Fall, in dem der Verkäufer innerhalb eines Lieferzeitraumes die Leistung zu erbringen hat. Als Zeitraum iSd. Art. 33 b ist eine Zeitspanne zu verstehen, deren Endtermin sich bestimmen läßt.<sup>42</sup> Der Verkäufer hat die Leistung demzufolge frühestens zu Beginn und spätestens am Ende des Lieferzeitraums zu erbringen.<sup>43</sup> Hierbei ist zu beachten, daß nicht nur die verspätete Lieferung, sondern ebenso die verfrühte Leistungserbringung eine Vertragsverletzung darstellt, vgl. Art. 52 I.<sup>44</sup>

<sup>38</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 33 Rn. 1; Staudinger – Magnus, Art. 33 Rn. 1, 7.

<sup>39</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 33 Rn. 5.

<sup>40</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 33 Rn. 5; Staudinger – Magnus, Art. 33 Rn. 9.

<sup>41</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 33 Rn. 5.

<sup>42</sup> Staudinger – Magnus, Art. 33 Rn. 13.

<sup>43</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 33 Rn. 7.

Dem Verkäufer steht es in diesem Fall gem. Art. 52 I frei, die Ware abzunehmen. Mit der Regelung des Art. 52 will man vermeiden, daß dem Käufer zusätzliche Kosten, z. B. für eine Zwischenlagerung entstehen.<sup>45</sup> Einer Begründung seitens des Käufers für die Nichtabnahme bedarf es grundsätzlich nicht, wenngleich die Zurückweisung der Ware im Einzelfall gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen kann.<sup>46</sup>

Ist z. B. Lieferung im Juli vereinbart, so hat der Verkäufer die Leistung frühestens am 1. Juli und spätestens am 31. Juli zu erbringen.<sup>47</sup> Dem Verkäufer steht damit grundsätzlich ein Bestimmungsrecht zu, wann er die Lieferung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes erbringen will.<sup>48</sup>

### c) Keine vertraglich bestimmte Lieferzeit, Art. 33 c

Wurde ein Liefertermin iSd. Art. 33 a, b nicht vereinbart, so muß die Lieferung gem. Art. 33 c innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluß erfolgen. Die Angemessenheit der Frist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, d. h. letztlich nach den Umständen von Treu und Glauben.<sup>49</sup>

## 2. Rügeobliegenheit

Im Falle der Vertragswidrigkeit der Ware hat der Käufer die Ware zu untersuchen und evtl. Mängel dem Verkäufer anzuzeigen, Art. 38, 39. Unter Vertragswidrigkeit iSd. Art. 39 ist jede Abweichung von den Anforderungen des Art. 35 zu verstehen. Bei einer Leistungsverzögerung, d. h. bei zu spät oder gar nicht erfolgter Lieferung, hat der Käufer regelmäßig nicht die Möglichkeit die Ware zu untersuchen, weshalb in einer derartigen Situation die Rügeobliegenheit nach Art. 39 nicht besteht.

Eine andere Bewertung ergibt sich lediglich für den Fall der Zu-wenig-Lieferung. Denn hier erfolgte die Erbringung der Leistung hinsichtlich des fehlenden Teils gar nicht oder zumindest zu spät. Damit entspricht die Lieferung nicht der geschuldeten Menge und stellt deshalb eine Vertragswidrigkeit der Ware iSd. Art. 35 I dar.<sup>50</sup>

---

<sup>44</sup> Schlechtriem, Art. 33 Rn. 7.

<sup>45</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 52 Rn. 4.

<sup>46</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 52 Rn. 3f..

<sup>47</sup> Vgl. Schlechtriem - Huber, Art. 33 Rn. 6; Staudinger – Magnus, Art. 33 Rn. 12f..

<sup>48</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 33 Rn. 8f.; Staudinger – Magnus, Art. 33 Rn. 17.

<sup>49</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 33 Rn. 6; Schlechtriem – Huber, Art. 33 Rn. 16; Staudinger – Magnus, Art. 33 Rn. 22.

<sup>50</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 35 Rn. 2.

In diesem Fall der Zu-wenig-Lieferung muß der Käufer, um seine Rechtsbehelfe nach Art. 45ff. geltend machen zu können, dem Verkäufer die Vertragswidrigkeit binnen angemessener Frist anzeigen, Art. 39 I. Die Rüge iSd. Art. 39 stellt mithin keine Pflicht des Käufers dar, sondern vielmehr eine Obliegenheit, deren Nichtbeachtung zu einem Rechtsverlust auf der Käuferseite führt.<sup>51</sup>

### 3. Verschulden

Ein Verschulden des Verkäufers (Schuldners allgemein) ist für die Geltendmachung von Rechtsbehelfen durch den Käufer (Gläubiger) nicht erforderlich, denn dem UN-Kaufrecht liegt das Prinzip einer verschuldensunabhängigen Haftung zugrunde.<sup>52</sup> Mit Vertragsschluß übernehmen die Parteien die Garantie dafür, ihre Pflichten aus dem Vertrag rechtzeitig und vollständig zu erfüllen.<sup>53</sup>

Gem. Art. 80 kann sich eine Partei auf die Nichterfüllung der Pflichten durch die andere Partei nicht berufen, sofern diese Nichterfüllung durch ihre Handlung oder Unterlassung verursacht wurde. Ob die Handlung bzw. Unterlassung auf einem Verschulden beruht, ist wiederum unerheblich, vielmehr statuiert Art. 80 einen allgemeinen Prinzip, welches bereits dem Grundsatz von Treu und Glauben entnommen werden kann.<sup>54</sup> Des weiteren gewährt Art. 79 einen Befreiungsgrund für den Rechtsbehelf des Schadensersatzes.<sup>55</sup>

Dem UN-Kaufrecht ist demnach die Kategorie des Verschuldens fremd.<sup>56</sup> Die Möglichkeit einer Befreiung von den Rechtsfolgen seiner Vertragsverletzung, besteht für den Schuldner nur unter den engen Grenzen der Art. 79 und 80.

### 4. Zwischenergebnis

Sobald der Verkäufer die Leistung nach Maßgabe der Art. 30ff. nicht rechtzeitig bewirkt hat, liegt eine Leistungsverzögerung und damit eine Vertragsverletzung des Verkäufers vor.<sup>57</sup> Der Käufer ist dann zur Geltendmachung der Rechtsbehelfe nach Art. 45ff. berechtigt.<sup>58</sup>

<sup>51</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 38 Rn. 2.

<sup>52</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 45 Rn. 10; Schmid, Schuldnerverzug, S. 126; Staudinger – Magnus, Art. 45 Rn. 11.

<sup>53</sup> Ebenda.

<sup>54</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 80 Rn. 2.

<sup>55</sup> Vgl. hierzu unten „2. Teil D. I. 3. c)“.

<sup>56</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 80 Rn. 4.

<sup>57</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 33 Rn. 2.

<sup>58</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 33 Rn. 2; Staudinger – Magnus, Art. 33 Rn. 27.

Eine Mahnung ist nicht erforderlich<sup>59</sup>. Es genügt die bloße Zu-Spät- bzw. Nichtlieferung.

## **II. Bei Vertragsverletzungen des Käufers**

Die elementaren Käuferpflichten finden sich mit der Kaufpreiszahlung und Warenabnahme in Art. 53. Die Art. 54 – 57 enthalten nähere Regelungen zur Kaufpreiszahlung bzw. zum Zahlungsort. Die Fälligkeit der Kaufpreiszahlung normiert Art. 58, der dabei zugleich das dem UN-Kaufrecht zugrunde liegende Prinzip der Zug-um-Zug-Leistung zum Ausdruck bringt.<sup>60</sup> Gem. Art. 58 I hat der Käufer, sofern keine bestimmte Zeit für die Kaufpreiszahlung vereinbart wurde, den Kaufpreis mit dem zur Verfügung stellen der Ware bzw. der Dokumente, zu entrichten.<sup>61</sup> Nach 58 II kann der Verkäufer die Ware mit der Maßgabe versenden, diese bzw. die entsprechenden Dokumente dem Käufer nur gegen Kaufpreiszahlung auszuhändigen.<sup>62</sup> Eine Mahnung (vgl. Art. 59)<sup>63</sup> ist ebenso wie ein Verschulden<sup>64</sup>, für den Eintritt der Fälligkeit nicht notwendig.

Eine Vertragsverletzung liegt daher vor, wenn der Käufer trotz Fälligkeit gem. Art. 58 den Kaufpreis nicht zahlt oder die zur Warenabnahme erforderlichen Maßnahmen iSd. Art. 60 nicht trifft.

## **D. Die Rechtsfolgen von Leistungsverzögerungen**

### **I. Bei Vertragsverletzungen des Verkäufers**

Bei Leistungsverzögerungen des Verkäufers stehen dem Käufer der Erfüllungsanspruch, Art. 45 I a, 46 I, das Recht zur Vertragsaufhebung, Art. 45 I a, 49 sowie ein Schadensersatzanspruch, Art. 45 I b, 74ff. als Rechtsbehelfe zur Verfügung.

#### **1. Der Erfüllungsanspruch, Art. 45 I a, 46 I**

##### **a) Die Voraussetzungen des Erfüllungsanspruchs**

Der Verkäufer muß eine seiner Pflichten nach Art. 30ff. nicht erfüllt haben, im Falle von Leistungsverzögerungen mithin zu spät bzw. gar nicht geliefert haben und der Käufer darf

<sup>59</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 33 Rn. 2; Schmid, Schuldnerverzug, S. 129; Staudinger – Magnus, Art. 33 Rn. 27.

<sup>60</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 58 Rn. 2, 6.

<sup>61</sup> Vgl. Herber/ Czerwenka, Art. 58 Rn. 3.

<sup>62</sup> Vgl. Herber/ Czerwenka, Art. 58 Rn. 5.

<sup>63</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 59 Rn. 2.

<sup>64</sup> Vgl. oben „2. Teil C. I. 3.“.

keinen Rechtsbehelf ausgeübt haben, der mit dem Verlangen auf Erfüllung unvereinbar ist, Art. 46 I. Der Käufer kann demnach nicht die Vertragsaufhebung gem. Art. 49 erklären oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Art. 45 I b, 74ff. verlangen und gleichzeitig auf der Vertragserfüllung beharren.<sup>65</sup> Der Erfüllungsanspruch iSd. Art. 46 I besteht daher alternativ zum Rechtsbehelf der Vertragsaufhebung gem. Art. 49.<sup>66</sup>

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann der Käufer vom Verkäufer gem. Art. 46 I die Erfüllung seiner Pflichten, in diesem Fall Lieferung der Ware, verlangen.

Art. 46 I gewährt dem Käufer hiermit einen Anspruch auf Erfüllung in Natur.<sup>67</sup> Aus der systematischen Stellung des Erfüllungsanspruches an der Spitze der Rechtsbehelfe des Käufers ergibt sich, daß der Erfüllungsanspruch als primärer Rechtsbehelf des Käufers zu betrachten ist.<sup>68</sup> Eine Frist innerhalb derer der Erfüllungsanspruch geltend gemacht werden muß, existiert nicht.<sup>69</sup> Die zeitliche Grenze des Erfüllungsanspruches bestimmt sich lediglich nach den nationalen Verjährungsvorschriften<sup>70</sup> (vgl. für die BRD Art. 3 VertragsG).

Daneben statuiert Art. 46 II einen Anspruch auf Ersatzlieferung bzw. Art. 46 III einen Nachbesserungsanspruch.

## **b) Abgrenzung zwischen Art. 46 I und Art. 46 II, III**

Der Anspruch auf Ersatzlieferung wie auf Nachbesserung ist nur gegeben, wenn die Ware zwar geliefert wurde, die Ware aber Mängel aufweist. Somit stellt sich die Frage nach einer Abgrenzung zwischen dem Anwendungsbereich des Art. 46 I und dem des Art. 46 II, III.

Unzweifelhaft Art. 46 I gehört der Fall an, in dem der Verkäufer überhaupt nicht lieferte.<sup>71</sup> Fraglich ist jedoch die Einordnung von Quantitätsmängeln, d. h. wenn der Verkäufer eine zu geringe Menge an Ware lieferte. Zwar bedeutet die Zu-wenig-Lieferung eine Abweichung in der Menge und daher eine Vertragswidrigkeit der Ware iSd. Art. 35 I<sup>72</sup>, weshalb Art. 46 II einschlägig wäre.<sup>73</sup>

Allerdings stellt Art. 51 eine Sonderregelung für Teillieferungen auf und verweist hinsichtlich des fehlenden Teils der Ware auf die Art. 46 bis 50.<sup>74</sup> Auf den ersten Blick wird mit diesem

<sup>65</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 46 Rn. 2, 10; Secretariat Commentary, Art. 42 Nr. 7; Staudinger – Magnus, Art. 46 Rn. 1, 19.

<sup>66</sup> Staudinger – Magnus, Art. 46 Rn. 1.

<sup>67</sup> Honsell – Schnyder/ Straub, Art. 46 Rn. 3; Secretariat Commentary, Art. 42 Nr. 3.

<sup>68</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 46 Rn. 2; Honsell – Schnyder/ Straub, Art. 46 Rn. 1; Schlechtriem – Huber, Art. 46 Rn. 2; Staudinger – Magnus, Art. 46 Rn. 4.

<sup>69</sup> Staudinger – Magnus, Art. 46 Rn. 28a.

<sup>70</sup> Ebenda.

<sup>71</sup> Vgl. Staudinger – Magnus, Art. 46 Rn. 10.

<sup>72</sup> Vgl. oben „2. Teil C. I. 2.“.

<sup>73</sup> Vgl. Schlechtriem – Huber, Art. 46 Rn. 25.

Verweis keinerlei Klarheit gewonnen, da unter Art. 46 auch die Art. 46 II, III zu verstehen sind. Legt man jedoch allein den fehlenden Teil der Lieferung einer Einordnung zugrunde, so zeigt sich, daß der Verkäufer seine Pflicht zur Lieferung der gesamten Warenmenge schlicht nicht erfüllte.<sup>75</sup> Der Käufer kann demzufolge auf der Erfüllung der Verkäuferpflichten gem. Art. 46 I, d. h. Lieferung der fehlenden Ware, bestehen, ohne an die höheren Voraussetzungen der Art. 46 II, III (z. B. Wesentlichkeit der Vertragsverletzung, Art. 25) gebunden zu sein.<sup>76</sup> Eine Benachteiligung des Verkäufers ist mit dieser Entscheidung nicht verbunden, denn dieser ist der Gefahr eines kostspieligen Rücktransports, dessen Vermeidung einen der Gründe für den Erlaß des Art. 46 II darstellte, nicht ausgesetzt.<sup>77</sup> Der Käufer muß das Fehlen eines Teils der Lieferung somit gem. Art. 39 ordnungsgemäß rügen.<sup>78</sup>

### c) Die Grenzen des Erfüllungsanspruches

Der Erfüllungsanspruch des Art. 46 I ist nicht stets durchsetzbar, sondern er unterliegt gewissen Beschränkungen. So stellt sich die Frage, was im Falle der Unmöglichkeit der Leistung, welche im UN-Kaufrecht nicht selbständig geregelt ist<sup>79</sup>, mit dem Erfüllungsanspruch geschieht.

Gem. Art. 79 I hat eine Partei für die Nichterfüllung ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflußbereiches liegenden Hinderungsgrundes beruht. Gleichwohl besagt Art. 79 V, daß Art. 79 die Parteien nicht daran hindert, einen anderen Rechtsbehelf als Schadensersatz auszuüben.

Nach einer Ansicht soll im Falle des Art. 79 der Erfüllungsanspruch erlöschen.<sup>80</sup> Diese Lösung scheint nach deutschem Recht auf der Hand zu liegen.

Gem. Art. 7 I ist bei der Auslegung des UN-Kaufrechts sein internationaler Charakter zu berücksichtigen. Daher ist eine autonome Auslegung des UN-Kaufrechts geboten, welche den Rückgriff auf das deutsche oder sonstige nationale Rechte ausschließt.<sup>81</sup>

Würde man den Erfüllungsanspruch im Falle des Art. 79 entfallen lassen, so widersetzte man sich dem Wortlaut des Art. 79 V, der den Befreiungsgrund des Art. 79 nur auf den Schadensersatzanspruch erstreckt.

---

<sup>74</sup> Vgl. Schlechtriem – Huber, Art. 46 Rn. 25.

<sup>75</sup> Ebenda.

<sup>76</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 46 Rn. 2; Schlechtriem – Huber, Art. 46 Rn. 9, 25; Staudinger – Magnus, Art. 46 Rn. 10.

<sup>77</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 46 Rn. 25.

<sup>78</sup> Vgl. oben „2. Teil C. I. 2.“ sowie Herber/ Czerwenka, Art. 46 Rn. 2; Schlechtriem – Huber, Art. 46 Rn. 25.

<sup>79</sup> Staudinger – Magnus, Art. 46 Rn. 26.

<sup>80</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 46 Rn. 11, 15; Staudinger – Magnus, Art. 46 Rn. 26.

<sup>81</sup> Vgl. BHGZ 132, 290 (296); Schmid, Schuldnerverzug, S. 205.

Des weiteren wurde während der Ausarbeitung des UN-Kaufrechtsübereinkommens von deutscher Seite ein Vorschlag eingebracht, wonach der Erfüllungsanspruch im Rahmen des Art. 79 entfallen sollte. Dieser Vorschlag wurde aber ausdrücklich zurückgewiesen.<sup>82</sup>

Mit einem Festhalten am Erfüllungsanspruch wollte man außerdem verhindern, daß mögliche Sicherungsrechte und Zinsansprüche (vgl. Art. 78) erlöschen.<sup>83</sup>

Daher läßt sich konstatieren, daß der Erfüllungsanspruch iSd. Art. 46 I auch im Falle eines außerhalb des Einflußbereiches des Schuldners liegenden Hinderungsgrundes nach Art. 79 I (der objektiven wie subjektiven Unmöglichkeit insgesamt) bestehen bleibt.<sup>84</sup>

Eine Einschränkung des Erfüllungsanspruches resultiert allerdings aus Art. 28. Nach Art. 28 ist der Erfüllungsanspruch nicht durchsetzbar, wenn das nationale Gericht bei einem gleichartigen Kaufvertrag ebenfalls keinen Erfüllungsanspruch in Natur gewähren würde.

Die Regelung des Art. 28 erging im Hinblick auf Staaten des Common-Law Rechtskreises.<sup>85</sup> Denn in diesen Staaten besteht eine durchsetzbare Pflicht zur Erfüllung in Natur (specific performance) nur in Ausnahmefällen.<sup>86</sup> Der primäre Anspruch bei Vertragsverletzungen geht auf Schadensersatz (compensatory/ money damages).<sup>87</sup>

Im Falle des Art. 28 ist die Unterscheidung zwischen der materiell-rechtlichen und der prozessualen Ebene zu beachten. Danach besteht ein Erfüllungsanspruch des Käufers, der aber in Staaten des Common-Law-Rechtskreises nicht durchsetzbar ist (sofern nach dem Recht dieser Länder kein Erfüllungsanspruch/ specific performance gewährt würde).

Doch nicht nur in Staaten des Common-Law-Rechtskreises ist Art. 28 relevant. So kann auch vor einem deutschen Gericht der Anspruch auf Erfüllung gem. Art. 28 nicht durchsetzbar sein, wenn die Leistung z. B. objektiv unmöglich ist und diese Unmöglichkeit vom Schuldner nicht zu vertreten wäre. Nach der hier vertretenen Auffassung würde der Erfüllungsanspruch trotz Vorliegen des Befreiungsgrundes iSd. Art. 79 im UN-Kaufrecht bestehen bleiben, das deutsche Gericht würde aber wegen nicht zu vertretender Unmöglichkeit den Erfüllungsanspruch nicht zusprechen, so daß auch nach dem UN-Kaufrecht, der Erfüllungsanspruch gem. Art. 28 nicht durchsetzbar wäre.

Mithin würden, unabhängig von der Frage, ob man den Erfüllungsanspruch bestehen läßt oder

<sup>82</sup> Schmid, Schuldnerverzug, S. 205.

<sup>83</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 79 Rn. 6, 20, 23.

<sup>84</sup> Vgl. im Ergebnis ebenso: Herber/ Czerwenka, Art. 79 Rn. 22f.; Schmid, Schuldnerverzug, S. 204f.; Secretariat Commentary, Art. 65 Nr. 9; Ziegler, Leistungsstörungenrecht, S. 149f., 265.

<sup>85</sup> Vgl. Lohs/ Nolting, ZVglRWiss 97 (1998), 4 (6); Schlechtriem – Huber, Art. 46 Rn. 3; Schmid, Schuldnerverzug, S. 207.

<sup>86</sup> Wheeler/ Shaw, Contract Law, p. 849f., 863; Schmid, Schuldnerverzug, S. 207; Staudinger – Magnus, Art. 46 Rn. 6.

<sup>87</sup> Wheeler/ Shaw, Contract Law, p. 850, 863; Schmid, Schuldnerverzug, S. 207; Ziegler, Leistungsstörungenrecht, S. 150.



nicht, weitgehend gleiche Ergebnisse erzielt werden.

## **2. Die Vertragsaufhebung, Art. 45 I a, 49**

### **a) Im Falle der wesentlichen Vertragsverletzung, Art. 49 I a**

Gem. Art. 45 I a, 49 I a kann der Käufer die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn der Verkäufer eine seiner Pflichten nicht erfüllt<sup>88</sup> und diese Vertragsverletzung wesentlich iSd. Art. 25 ist. Außerdem muß der Käufer gem. Art. 82 I zur Rückgabe der Ware im Stande sein. Zentraler Begriff der Vertragsaufhebung ist daher die wesentliche Vertragsverletzung. Eine Vertragsverletzung ist gem. Art. 25 wesentlich, wenn sie für die andere Partei einen solchen Nachteil zur Folge hat, daß ihr im wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen.

Die Vertragsaufhebung soll für den Käufer nur die letzte Möglichkeit (ultima ratio<sup>89</sup>) darstellen, wenn sich andere Rechtsbehelfe als ungenügend zur Befriedigung der Käuferinteressen erweisen.<sup>90</sup>

Da Art. 25 lediglich unbestimmte Rechtsbegriffe („im wesentlichen entgeht“) zur Definition der wesentlichen Vertragsverletzung verwendet, bestimmt sich die Wesentlichkeit der Vertragsverletzung nach den Umständen des Einzelfalls<sup>91</sup>.

Die bloße Überschreitung der Lieferfrist begründet grundsätzlich keine wesentliche Vertragsverletzung.<sup>92</sup> Anders ist der Fall gelagert, wenn die Einhaltung des Liefertermins für den Käufer eine derartige Bedeutung besitzt, daß er „lieber überhaupt keine Lieferung als verspätete Lieferung haben will“<sup>93</sup>, d. h. bei Vorliegen eines Fixgeschäftes<sup>94</sup>. Eine wesentliche Vertragsverletzung ist ebenso bei objektiver Unmöglichkeit der Leistung gegeben, der Käufer seine Lieferung mithin nicht erhalten wird.<sup>95</sup> Genauso stellt sich für den Käufer die Situation dar, wenn der Verkäufer trotz Fälligkeit, die Leistungserbringung ernsthaft und endgültig verweigert.<sup>96</sup> Sofern der Verkäufer die Erfüllung seiner Leistungspflicht bereits vor dem Fälligkeitstermin verweigert, resultiert das Recht zur Vertragsaufhebung aus Art. 72 I.<sup>97</sup>

---

<sup>88</sup> Vgl. oben „2. Teil C. I.“.

<sup>89</sup> Honsell – Schnyder/ Straub, Art. 49 Rn. 2; Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 2; Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 4.

<sup>90</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 2; Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 4.

<sup>91</sup> BGHZ 132, 290 (299).

<sup>92</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 5; Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 12.

<sup>93</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 5.

<sup>94</sup> Schlechtriem, Internationales Kaufrecht, S. 69; Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 10.

<sup>95</sup> Honsell – Schnyder/ Straub, Art. 49 Rn. 26; Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 7; Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 13.

<sup>96</sup> Honsell – Schnyder/ Straub, Art. 49 Rn. 26; Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 6; Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 13.

Im übrigen bleibt die Wesentlichkeit der Vertragsverletzung gesondert zu prüfen, wobei stets der Intention des UN-Kaufrechts, die Vertragsaufhebung nur als letzten möglichen Rechtsbehelf zuzulassen, Rechnung zu tragen ist.<sup>98</sup>

### **b) Im Falle der Nichtlieferung, Art. 49 I b**

Ein Vertragsaufhebungsrecht ergibt sich nicht nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung, sondern auch im Falle der Nichtlieferung. Der Käufer muß dem Verkäufer allerdings erfolglos eine Nachfrist setzen, Art. 49 I b. Die Nichtlieferung kann dabei auch eine wesentliche Vertragsverletzung iSd. Art. 49 I a darstellen.<sup>99</sup>

Diese Variante des Vertragsaufhebungsrechtes beschränkt sich auf den Fall der Nichtlieferung.<sup>100</sup> Ob die geleistete Ware den Anforderungen des Art. 35 genügt, spielt für Art. 49 b keine Rolle.<sup>101</sup> Es ist allein entscheidend, ob (wenn auch vertragswidrige) Ware geliefert wurde oder nicht. Ausschließlich im letzten Fall ist Art. 49 b anwendbar.

Die Erfordernisse an die Nachfrist sind in Art. 47 näher ausgestaltet. Danach muß der Käufer einen bestimmten bzw. bestimmbaren Termin festsetzen und den Verkäufer gleichzeitig zur Leistung auffordern.<sup>102</sup> Eine Ablehnungsandrohung ist nicht erforderlich.<sup>103</sup> Wählt der Käufer eine zu kurze Frist, so wird hierdurch eine angemessene Frist iSd. Art. 49 I b, 47 in Lauf gesetzt.<sup>104</sup> Die vorzeitig, d. h. vor Fälligkeit der Lieferung gesetzte Nachfrist, beginnt nicht etwa mit erfolgter Nichtlieferung zu laufen, sondern bleibt wirkungslos.<sup>105</sup>

Der Verlust bzw. eine Verzögerung der Erklärung zur Nachfristsetzung auf dem Übermittlungswege ist für den Käufer unschädlich, da die Absendung der Erklärung den Voraussetzungen der Art. 49 I b, 47 genügt, Art. 27.<sup>106</sup>

Liefert der Verkäufer trotz wirksam gesetzter Nachfrist nicht innerhalb dieser Frist<sup>107</sup>, so ist der Käufer gem. Art. 49 I b zur Aufhebung des Vertrages berechtigt.

Bei beiden Varianten der Vertragsaufhebung (Art. 49 I a und Art. 49 I b) entsteht durch die Vertragsaufhebung ein Rückgewährschuldverhältnis<sup>108</sup>, das die Vertragsparteien mit Aus-

---

<sup>97</sup> Vgl. Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 6.

<sup>98</sup> Vgl. BGHZ 132, 290 (298).

<sup>99</sup> Honsell – Schnyder/ Straub, Art. 49 Rn. 14.

<sup>100</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 49 Rn. 7; Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 18, 27.

<sup>101</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 19.

<sup>102</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 20.

<sup>103</sup> Ebenda.

<sup>104</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 20f..

<sup>105</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 20.

<sup>106</sup> Ebenda.

<sup>107</sup> Vgl. oben „2. Teil C. I. 1.“.

<sup>108</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 81 Rn. 7.

nahme etwaiger Schadensersatzansprüche, von ihren Vertragspflichten befreit, Art. 81 I.

### c) Das Erfordernis einer Aufhebungserklärung

Insoweit die Voraussetzungen des Art. 49 I a oder b vorliegen, wird der Vertrag keineswegs „automatisch“ aufgehoben.<sup>109</sup> Stattdessen bedarf es stets einer Aufhebungserklärung des Käufers (vgl. Art. 26), Art. 49 I („Der Käufer *kann* die Aufhebung des Vertrages *erklären*,...“).<sup>110</sup> In dieser Erklärung muß der Wille des Käufers zur Vertragsaufhebung hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen; eine bestimmte Form ist für die Aufhebungserklärung nicht notwendig.<sup>111</sup> Gem. Art. 27 genügt die Absendung seitens des Käufers, das Übermittlungsrisiko trägt mithin der Verkäufer.<sup>112</sup> Der Käufer kann die Setzung einer Nachfrist iSd. Art. 49 I b, 47 außerdem mit einer bedingten Aufhebungserklärung verbinden.<sup>113</sup>

### d) Die Notwendigkeit der Fristwahrung

Grundsätzlich ist die Erklärung der Vertragsaufhebung an keinerlei Frist gebunden.<sup>114</sup> Solange der Verkäufer nicht geliefert hat, steht dem Käufer die Möglichkeit der Vertragsaufhebung jederzeit offen.<sup>115</sup>

Dieser Grundsatz wird durch Art. 49 II a deutlich eingeschränkt. Gem. Art. 49 II a verliert der Käufer das Recht die Vertragsaufhebung zu erklären, wenn er im Falle der verspäteten Lieferung die Aufhebung des Vertrages nicht binnen einer angemessenen Frist, nachdem er von der Lieferung erfuhr, erklärt. Der Verkäufer muß die Leistung nach Eintritt der Fälligkeit iSd. Art. 33 erbracht haben und dem Käufer muß ein Aufhebungsrecht zustehen (ob nach Art. 49 I a oder b ist sekundär).<sup>116</sup>

Die Angemessenheit der Frist bemißt sich nach den Umständen des konkreten Falls, wobei die Länge der Frist tendenziell knapp auszulegen ist, da Art. 49 II a lediglich die Frist wegen einer verspäteten Lieferung normiert.<sup>117</sup> Die Rügefrist bestimmt sich hingegen nach Art. 38, 39 bzw. die Frist innerhalb derer die Vertragsaufhebung wegen einer anderen Vertragsver-

<sup>109</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 49 Rn. 11; Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 24, 28; Secretariat Commentary, Art. 45 Nr. 2; Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 23.

<sup>110</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 28; Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 23.

<sup>111</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 29; Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 24f..

<sup>112</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 49 Rn. 11; Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 24.

<sup>113</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 31; Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 26.

<sup>114</sup> Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 30.

<sup>115</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 35; Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 30.

<sup>116</sup> Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 34.

<sup>117</sup> Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 36.

letzung als verspäteter Lieferung zu erklären ist, nach Art. 49 II b.<sup>118</sup>

### **3. Der Schadensersatzanspruch, Art. 45 I b, 74ff.**

#### **a) Voraussetzungen**

Im Gegensatz zu Art. 45 I a, dem nur deklaratorische Bedeutung zukommt, bildet Art. 45 I b die Anspruchsgrundlage des Schadensersatzanspruches, dessen Inhalt und Umfang in den Art. 74ff. näher ausgestaltet wird.<sup>119</sup>

Ebenso wie bei den übrigen Rechtsbehelfen ist die Haftung auf Schadensersatz verschuldensunabhängig ausgestaltet<sup>120</sup> (allerdings ist der Befreiungsgrund des Art. 79 zu berücksichtigen). Gem. Art. 45 I b bedarf es für die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches allein der Nichterfüllung einer Verkäuferpflicht.<sup>121</sup> Auf die Wesentlichkeit der Vertragsverletzung iSd. Art. 25 kommt es nicht an.<sup>122</sup>

Art. 45 II stellt klar, daß ein Schadensersatzanspruch stets mit anderen Rechtsbehelfen, d. h. kumulativ, geltend gemacht werden kann.<sup>123</sup>

#### **b) Inhalt und Umfang**

Gegenstand des Schadensersatzanspruches ist der gesamte Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns, Art. 74.<sup>124</sup> Dem UN-Kaufrecht liegt das Prinzip der Totalreparation zugrunde.<sup>125</sup> Ein Anspruch auf Naturalrestitution wird von den Art. 45 I b, 74ff. nicht abgedeckt.<sup>126</sup>

Von einem Schadensersatzanspruch nach UN-Kaufrecht ausgenommen sind Ansprüche wegen Personenschäden, Art. 5.<sup>127</sup> Gem. Art. 5 richtet sich auch die Haftung aus unerlaubter Handlung nach dem jeweiligen nationalen Recht. Weiterhin muß der Schaden in Geld bezifferbar sein; bloße immaterielle Schäden werden von Art. 74 nicht umfaßt.<sup>128</sup>

Welcher Kategorie der Schaden unterfällt (unmittelbarer, mittelbarer Schaden etc.) ist uner-

<sup>118</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 49 Rn. 41; Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 36f..

<sup>119</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 45 Rn. 1; Staudinger – Magnus, Art. 45 Rn. 18, 20.

<sup>120</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 74 Rn. 3; Honsell – Schönle, Art. 74 Rn. 8; Schlechtriem – Huber, Art. 45 Rn. 37; Staudinger – Magnus, Art. 45 Rn. 18.

<sup>121</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 45 Rn. 37.

<sup>122</sup> Ebenda.

<sup>123</sup> Vgl. Enderlein/ Maskow/ Strohbach, Art. 45 Nr. 4; Staudinger – Magnus, Art. 45 Rn. 19.

<sup>124</sup> Vgl. Herber/ Czerwenka, Art. 74 Rn. 4f..

<sup>125</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 74 Rn. 4; Honsell – Schönle, Art. 74 Rn. 31; Schmid, Schuldnerverzug, S. 224.

<sup>126</sup> Ebenda.

<sup>127</sup> Vgl. Herber/ Czerwenka, Art. 74 Rn. 8; Honsell – Schönle, Art. 74 Rn. 2.

<sup>128</sup> Honsell – Schönle, Art. 74 Rn. 7.

heblich.<sup>129</sup>

Die Vertragsverletzung iSd. Art. 45 I b, 74 muß die Ursache des eingetretenen Schadens sein. Hierfür genügt ein äquivalenter Kausalzusammenhang.<sup>130</sup> Auf die Adäquanz des Schadenseintrittes kommt es nicht an.<sup>131</sup> Stattdessen muß im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Schadenseintritt (nicht die Höhe des Schadens) als mögliche Folge einer Vertragsverletzung voraussehbar sein, Art. 74 S. 2.<sup>132</sup> Dabei ist entscheidend, was eine vernünftige Person unter den gleichen Umständen hätte voraussehen können.<sup>133</sup>

Der Käufer ist mithin so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung stehen würde (positives Interesse).<sup>134</sup> Der Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruches richtet sich stets danach, ob das Schadensersatzbegehren mit anderen Rechtsbehelfen verbunden wird.<sup>135</sup>

Es darf mittels des Schadensersatzanspruches nur der Schaden ausgeglichen werden, der nicht bereits durch einen anderen Rechtsbehelf abgedeckt wird.<sup>136</sup> Wenn der Käufer auf Erfüllung gem. Art. 45 I a, 46 I besteht, so kann er gleichzeitig den Schaden, der durch die nicht bzw. zu spät erfolgte Lieferung entstanden ist (Verzögerungsschaden) nach Art. 45 I b, 74 vom Verkäufer ersetzt verlangen.<sup>137</sup> Erklärt der Käufer die Vertragsaufhebung iSd. Art. 45 I a, 49 I, dann ist die Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung gem. Art. 45 I b, 74 möglich.<sup>138</sup>

Im Falle der Vertragsaufhebung bilden die Art. 75 und 76 spezielle Normen, die den Anspruch des Käufers auf Geltendmachung seines Erfüllungsinteresses zum Ausdruck bringen.<sup>139</sup> Die Partei die Schadensersatz geltend macht, soll nicht auf das negative Interesse beschränkt bleiben, sondern auch die Differenz zwischen vertraglich vereinbartem Preis und einem Deckungs(ver)kauf, Art. 75 bzw. Marktpreis, Art. 76 ersetzt verlangen können.<sup>140</sup>

Des weiteren hat gem. Art. 77 die sich auf die Vertragsverletzung berufende Partei, alle angemessenen Maßnahmen zur Verringerung des aus der Vertragsverletzung resultierenden Verlustes, zu treffen. Es handelt sich hierbei um eine Obliegenheit<sup>141</sup>, deren Nichtbeachtung eine entsprechende Kürzung der Schadensersatzansprüche nach sich zieht, Art. 77 S. 2.

<sup>129</sup> Honsell – Schönle, Art. 74 Rn. 13.

<sup>130</sup> Honsell – Schönle, Art. 74 Rn. 21.

<sup>131</sup> Ebenda.

<sup>132</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 74 Rn. 10; Honsell – Schönle, Art. 74 Rn. 23.

<sup>133</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 74 Rn. 10; Honsell – Schönle, Art. 74 Rn. 26.

<sup>134</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 45 Rn. 38a.

<sup>135</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 45 Rn. 39; Schmid, Schuldnerverzug, S. 223; Staudinger – Magnus, Art. 45 Rn. 21.

<sup>136</sup> Staudinger – Magnus, Art. 45 Rn. 21.

<sup>137</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 45 Rn. 40; Staudinger – Magnus, Art. 45 Rn. 26f.

<sup>138</sup> Schlechtriem – Huber, Art. 45 Rn. 41; Staudinger – Magnus, Art. 45 Rn. 24, 26f..

<sup>139</sup> Honsell – Schönle, Art. 75 Rn. 1.

<sup>140</sup> Honsell – Schönle, Art. 75 Rn. 2.

<sup>141</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 77 Rn. 2, 8.

### c) Die Grenzen des Schadensersatzanspruchs

Gem. Art. 79 I hat eine Partei für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflusses liegenden Hinderungsgrund beruht und dieser Hinderungsgrund bei Vertragsschluß vernünftigerweise nicht in Betracht gezogen werden konnte.

Der Befreiungsgrund des Art. 79 I ist damit nur bei objektiven Leistungshindernissen, wie z. B. höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Krieg) einschlägig.<sup>142</sup> Seine eigene Leistungsfähigkeit hat der Schuldner hingegen mit Abschluß des Vertrages garantiert.<sup>143</sup> Bei der Beurteilung der Frage, ob der Hinderungsgrund bei Vertragsschluß absehbar war, ist ein objektiver Maßstab heranzuziehen; auf ein Verschulden kommt es nicht an.<sup>144</sup>

Die Tatsache, daß ein Hinderungsgrund iSd. Art. 79 I vorliegt, muß der anderen Partei binnen angemessener Frist mitgeteilt werden, Art. 79 IV.<sup>145</sup> Gem. Art. 79 V gilt der Befreiungsgrund des Art. 79 I nur für Schadensersatzansprüche nach Art. 45 I b, 74ff.. Alle übrigen Rechtsbehelfe bleiben von Art. 79 unberührt.<sup>146</sup>

## II. Bei Vertragsverletzungen des Käufers

Mit den Art. 61 bis 65 werden die Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers entsprechend den Käuferrechten der Art. 45ff. geregelt<sup>147</sup>, weshalb im Wesentlichen auf die obigen Ausführungen verwiesen wird<sup>148</sup>.

Gem. Art. 61 I genügt die Nichterfüllung einer der Käuferpflichten<sup>149</sup>, um die Rechtsbehelfe der Art. 61ff. auszulösen.<sup>150</sup>

Als primärer Rechtsbehelf steht dem Verkäufer wiederum der Erfüllungsanspruch nach Art. 61 I a, 62 zur Verfügung. Weiterhin kann der Verkäufer die Vertragsaufhebung erklären, wenn die Nichterfüllung der Käuferpflichten eine wesentliche Vertragsverletzung iSd. Art. 25 darstellt, Art. 61 I a, 64 I a oder der Verkäufer dem Käufer erfolglos eine Nachfrist setzt, Art. 61 I a, 64 I b. Als allgemeinen Rechtsbehelf kann der Verkäufer den Schadensersatzanspruch

<sup>142</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 79 Rn. 8; Schlechtriem – Huber, Art. 45 Rn. 38; Schmid, Schuldnerverzug, S. 118.

<sup>143</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 79 Rn. 8.

<sup>144</sup> Honsell – Magnus, Art. 79 Rn. 11.

<sup>145</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 79 Rn. 21; Honsell – Magnus, Art. 79 Rn. 21.

<sup>146</sup> Herber/ Czerwenka, Art. 79 Rn. 22f.; Honsell – Magnus, Art. 79 Rn. 24; Secretariat Commentary, Art. 65 Nr. 2, 8; Staudinger – Magnus, Art. 45 Rn. 11, 18.

<sup>147</sup> Lohs/ Nolting, ZVglRWiss 97 (1998), 4 (19); Staudinger – Magnus, vor Art. 61 Rn. 1; Ziegler, Leistungsstörungenrecht, S. 32.

<sup>148</sup> Vgl. oben „2. Teil D. I.“.

<sup>149</sup> Vgl. oben „2. Teil C. II.“.

<sup>150</sup> Vgl. Staudinger – Magnus, Art. 61 Rn. 2, 10.

nach Art. 61 I b, 74ff. ausüben, der mit den übrigen Rechtsbehelfen kumulativ geltend gemacht werden kann, Art. 61 II.

### **3. Teil: Die rechtlichen Folgen von Leistungsverzögerungen im BGB**

#### **A. Voraussetzungen**

Das BGB differenziert zwischen einzelnen Formen der Leistungsstörung und kennt deshalb auch eine gesonderte Kategorie der Leistungsverzögerung, nämlich in Form des Verzuges gem. § 286<sup>151</sup>.

Der Fälligkeitszeitpunkt der Leistung ergibt sich grundsätzlich aus dem Vertrag. Ist ein solcher Zeitpunkt nicht vereinbart, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen und der Schuldner sie sofort bewirken, § 271 I. Dem Gläubiger muß mithin gem. § 286 I ein durchsetzbarer und fälliger Anspruch zustehen.<sup>152</sup> Des weiteren bedarf es für den Eintritt des Verzuges grundsätzlich einer Mahnung, § 286 I 1. Diese ist jedoch entbehrlich, wenn z. B. ein Leistungszeitpunkt nach dem Kalender bestimmt ist, § 286 II Nr. 1 oder der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, § 286 II Nr. 3.

Das Vertretenmüssen des Schuldners wird in § 286 IV vermutet. Das Vertretenmüssen ist damit keine Verzugsvoraussetzung, vielmehr begründet das fehlende Vertretenmüssen eine Einwendung des Schuldners.<sup>153</sup>

#### **B. Rechtsfolgen**

##### **I. Der Erfüllungsanspruch**

Der Anspruch auf Erfüllung ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Bei einem Kaufvertrag z. B. resultiert der Anspruch auf Lieferung der Kaufsache aus § 433 I 1, die Pflicht zur Kaufpreiszahlung bzw. Warenabnahme aus § 433 II. Der Verzug der Lieferung läßt den Erfüllungsanspruch unberührt, d. h. der Gläubiger kann nach wie vor Lieferung der Ware bzw. Zahlung des Kaufpreises verlangen.

Der Erfüllungsanspruch entfällt allerdings bei Unmöglichkeit der Leistung, § 275 I.

In § 275 werden nun die Fälle der anfänglichen (vgl. § 311a) und nachträglichen sowie objektiven und subjektiven Unmöglichkeit weitgehend gleich behandelt.<sup>154</sup>

<sup>151</sup> Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

<sup>152</sup> Palandt – Heinrichs, § 286 Rn. 12, 14.

<sup>153</sup> Palandt – Heinrichs, § 286 Rn. 39; Zimmer, NJW 2002, 1 (10).

Darüberhinaus gewährt § 275 II, III dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht.<sup>155</sup> Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 275 II, III kann der Schuldner mithin nicht in Verzug geraten, da bereits ein durchsetzbarer Anspruch fehlt.<sup>156</sup>

Der Anspruch auf die Gegenleistung erlischt bei Unmöglichkeit der Leistung, § 326 I 1, es sei denn, der Gläubiger ist für den Eintritt der Unmöglichkeit (weit überwiegend) verantwortlich, § 326 II 1.<sup>157</sup>

## II. Der Rücktritt vom Vertrag

Erbringt eine Partei eine fällige Leistung nicht (ein Verzug des Schuldners ist nicht erforderlich, da es für den Verzugseintritt grundsätzlich einer Mahnung bedarf), so kann der Gläubiger gem. § 323 I nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Die Fristsetzung ist unter den Voraussetzungen des § 323 II entbehrlich. Die Verletzung einer im Synallagma stehenden Pflicht ist nicht Voraussetzung für den Rücktritt vom Vertrag<sup>158</sup>, ebensowenig ist eine Ablehnungsandrohung notwendig<sup>159</sup>.

Des weiteren kann der Gläubiger bei Unmöglichkeit der Leistung gem. §§ 326 V, 323 vom Vertrag zurücktreten. Die Folgen des Rücktritts sind in den §§ 346ff. näher ausgestaltet.

## III. Der Schadensersatzanspruch

Zentrale Anspruchsgrundlage für den Schadensersatz ist § 280, wonach der Schuldner den durch die schuldhafte (§ 280 I 2) Pflichtverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Für den Fall der Leistungsverzögerung sind gem. § 280 II die Verzugsvoraussetzungen des § 286<sup>160</sup> zu beachten.

Demnach kann der Gläubiger den Verzögerungsschaden gem. §§ 280 I, II, 286, 249ff. ersetzt verlangen.<sup>161</sup> Erbringt der Schuldner die Leistung nicht, so kann der Gläubiger nach erfolgter Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung (nach bisheriger Terminologie Schadensersatz wegen Nichterfüllung<sup>162</sup>) verlangen, §§ 281 I 1 iVm. 280. Hat der Schuldner die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, dann ist der Gläubiger zur Geltendmachung eines

<sup>154</sup> Palandt – Heinrichs, § 275 Rn. 5f.; Zimmer, NJW 2002, 1 (12).

<sup>155</sup> Palandt – Heinrichs, § 275 Rn. 32.

<sup>156</sup> Ebenda.

<sup>157</sup> Vgl. Palandt – Heinrichs, § 326 Rn. 8.

<sup>158</sup> Palandt – Heinrichs, § 323 Rn. 10.

<sup>159</sup> Palandt – Heinrichs, § 323 Rn. 1.

<sup>160</sup> Vgl. oben „3. Teil A.“.

<sup>161</sup> Palandt – Heinrichs, § 280 Rn. 13.

<sup>162</sup> Vgl. Palandt – Heinrichs, § 281 Rn. 8.



Schadensersatzanspruches aus §§ 283 iVm. 280 berechtigt.

Gem. § 325 steht dem Gläubiger nun auch die Möglichkeit offen, trotz Rücktritts vom Vertrag Schadensersatz zu verlangen.<sup>163</sup>

Zwischen der Pflichtverletzung iSd. § 280 und dem entstandenen Schaden ist ein äquivalenter wie adäquater Kausalzusammenhang notwendig.<sup>164</sup> Art und Umfang des Schadensersatzanspruches ergeben sich aus den §§ 249ff.

#### **4. Teil: Ein Vergleich zwischen UN-Kaufrecht und BGB**

##### **A. Allgemeines**

Einer der auffälligsten Unterschiede zwischen UN-Kaufrecht und BGB ist der dem UN-Kaufrecht zugrunde liegende einheitliche Begriff der Vertragsverletzung. Dieser einheitliche Begriff der Vertragsverletzung entstammt dem Common-Law-Rechtskreis, in welchem die Art der Pflichtverletzung für die Frage, ob eine Vertragsverletzung (breach of contract) vorliegt, unerheblich ist.<sup>165</sup>

Das BGB differenziert hingegen zwischen Verzug und Unmöglichkeit, Haupt- und Nebenleistungspflichten etc.. Von grundlegender Bedeutung für das UN-Kaufrecht ist jedoch die wesentliche Vertragsverletzung.

Mit § 280 hat der Begriff der Pflichtverletzung gleichfalls Eingang in das BGB gefunden. Der hiermit bezweckte Gewinn an Übersichtlichkeit und Klarheit ist aber insofern fraglich, als das § 280 nur den Schadensersatzanspruch als mögliche Rechtsfolge umfaßt. Obgleich die Nichterbringung der Leistung eine Pflichtverletzung iSd. § 280 darstellt, bedurfte es für die Regelung des Rücktritts wiederum einer eigenen Norm. Daneben differenziert das BGB bereits bei den Anspruchsvoraussetzungen des § 280 zwischen Verzug (§ 280 II) und Unmöglichkeit (§ 280 III), weshalb eine konsequente Umsetzung des einheitlichen Begriffs der Pflichtverletzung nicht erfolgte. An § 280 zeigt sich somit die grundlegend andere Einordnung von Leistungsverzögerungen im Common-Law und im kontinentaleuropäischen Rechtskreis bzw. die Probleme, die mit der Verknüpfung von Begriffen aus beiden Rechtskreisen einhergehen. Weiterhin auffällig im UN-Kaufrecht ist die häufige Benutzung unbestimmter Rechtsbegriffe (z. B. wesentliche Vertragsverletzung, Art. 25, 46 II, 49 I a oder angemessene Frist, Art. 39, 47, 49 II a), welche ebenso das Ergebnis von Einflüssen aus dem Common-Law-Rechtskreis sind.

<sup>163</sup> Vgl. Palandt – Heinrichs, § 325 Rn. 2; § 323 Rn. 33.

<sup>164</sup> Vgl. Palandt – Heinrichs, § 280 Rn. 38.

<sup>165</sup> Vgl. Wheeler/ Shaw, Contract Law, p. 763.

Problematisch kann die Verwendung solcher unbestimmten Rechtsbegriffe z. B. im Fall der wesentlichen Vertragsverletzung iSd. Art. 49 I a werden. Denn hier trifft den Käufer ein erhebliches Bewertungsrisiko.<sup>166</sup> D. h. wenn der Käufer unzutreffender Weise von einer wesentlichen Vertragsverletzung des Verkäufers ausgeht und daraufhin seine eigene Leistung verweigert, trifft den Käufer das Risiko seinerseits eine wesentliche Vertragsverletzung iSd. Art. 64 I a zu begehen. Im Gegensatz zu nationalen Rechtsordnungen bedarf es bei einem internationalen Regelungswerk wie dem UN-Kaufrecht eines Kompromisses zwischen den verschiedenen nationalen Rechten bzw. Rechtskreisen. Daher ist die vermehrte Benutzung unbestimmter Rechtsbegriffe, um überhaupt einen Konsens erreichen zu können, unvermeidlich. Doch auch im BGB nahm die Zahl unbestimmter Rechtsbegriffe mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz zu (z. B. Pflichtverletzung, § 280 oder angemessene Frist, § 323).

## **B. Hinsichtlich der Voraussetzungen von Leistungsverzögerungen**

Im UN-Kaufrecht wie im BGB richtet sich die Fälligkeit der Leistung primär nach dem Vertrag. Bei Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung kann der Gläubiger die Leistung gem. § 271 I sofort verlangen, nach Art. 33 c binnen einer angemessenen Frist.<sup>167</sup> Diese für den Schuldner vorteilhaftere Bestimmung des UN-Kaufrechts beruht auf dem internationalen Anwendungsbereich desselben. Hiernach wäre es unbillig, vom Schuldner sofortige Lieferung verlangen zu können und ihm die damit verbundenen höheren Kosten aufzuerlegen. Ein weiterer Unterschied ergibt sich aus der grundsätzlich erforderlichen Mahnung des § 286 I 1, wohingegen im UN-Kaufrecht das bloße Überschreiten des Fälligkeitszeitpunktes genügt. Gravierende Unterschiede ergeben sich bei einem vertraglich vereinbartem Liefertermin nicht, da die Mahnung im Falle der kalendarisch bestimmten Leistungszeit, § 286 II Nr. 1 (vgl. Art. 33 a) ebenso wie der ernsthaften und endgültigen Leistungsverweigerung des Schuldners, § 286 II Nr. 3 (vgl. Art. 72), entbehrlich ist.

Deutlicher sind die Differenzen beim Verschuldenserfordernis. Im UN-Kaufrecht kommt es, entsprechend dem Common-Law-Rechtskreis,<sup>168</sup> allein auf das Überschreiten des Liefertermins an. Im BGB gehört das Verschulden dogmatisch gesehen zwar nicht zu den Verzugsvoraussetzungen, gem. § 286 IV gerät der Schuldner jedoch nicht in Verzug, wenn die Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes unterbleibt. Daß § 286 IV als

<sup>166</sup> Vgl. Honsell – Schnyder/ Straub, Art. 49 Rn. 25.

<sup>167</sup> Vgl. Schmid, Schuldnerverzug, S. 125.

<sup>168</sup> Vgl. Wheeler/ Shaw, Contract Law, p. 763.

Einwendung gewertet wird, ist insofern unbeachtlich, denn bei faktischer Betrachtung kommt der Schuldner nur im Falle der verschuldeten Leistungsverzögerung (bzw. wenn ihm die Wiederlegung der Vermutung des § 286 IV nicht gelingt) in Verzug. Die Maßstäbe des § 286 IV richten sich ohnehin nach den allgemeinen Verschuldensvoraussetzungen der §§ 276-278.<sup>169</sup> Die Unterscheidung beim Verschuldenserfordernis wirkt sich lediglich im Rahmen des Schadensersatzanspruches (vgl. Art. 79 V) nicht aus, wenn der Schuldner die Zu-Spät- bzw. Nichtlieferung infolge höherer Gewalt, d. h. objektiver Umstände, nicht zu vertreten hat. Denn hier wäre ebenfalls ein außerhalb des Einflßbereiches des Schuldners liegender Hinderungsgrund iSd. Art. 79 I gegeben. Von § 276 umfaßte persönliche Gründe wie Krankheit führen hingegen bei Art. 79 nicht zur Befreiung des Schuldners.<sup>170</sup> Neben Art. 79 besteht für den Schuldner im UN-Kaufrecht lediglich eine Befreiungsmöglichkeit unter den engen Voraussetzungen des Art. 80.

### **C. Hinsichtlich der Rechtsfolgen von Leistungsverzögerungen**

Die Rechtsfolgen von Leistungsverzögerungen gleichen sich im UN-Kaufrecht und im BGB insofern, als daß jeweils ein Anspruch auf Erfüllung, Vertragsaufhebung/ Rücktritt sowie Schadensersatz zur Verfügung steht.

#### **I. Der Erfüllungsanspruch**

Die Möglichkeit eines Erfüllungsanspruches in Natur, wie er im BGB und im UN-Kaufrecht gegeben ist, entspringt der kontinentaleuropäischen Rechtstradition.<sup>171</sup> Mit diesem Erfüllungsanspruch in Natur liegt ein klarer Unterschied zum Common-Law vor und eine abweichende Betrachtungsweise zeigt sich ebenso bei der Einordnung des Anspruchs auf Erfüllung.

Wiederum dem Common-Law entlehnt ist die Klassifizierung des Erfüllungsanspruch im UN-Kaufrecht als Rechtsbehelf. Denn im Common-Law ist zunächst nur entscheidend, ob eine Vertragsverletzung (breach of contract) vorliegt und erst in einem zweiten Schritt ist zu beurteilen, auf welchen Gründen diese Vertragsverletzung beruht (z. B. impossibility of performance) bzw. welche Rechtsbehelfe (remedies) einschlägig sind.<sup>172</sup>

<sup>169</sup> Vgl. Palandt – Heinrichs, § 286 Rn. 39.

<sup>170</sup> Vgl. Honsell – Magnus, Art. 79 Rn. 13.

<sup>171</sup> Vgl. Lohs/ Nolting, ZVglRWiss, 97 (1998), 4 (6); Schlechtriem – Huber, Art. 46 Rn. 3.

<sup>172</sup> Vgl. Wheeler/ Shaw, Contract Law, p. 763; Schlechtriem – Huber, Art. 46 Rn. 3.

Nach der Konzeption des BGB ist der Anspruch auf Erfüllung, z. B. nach § 433 I 1 kein Rechtsbehelf, sondern das Gegenstück zur Leistungspflicht des Gläubigers.<sup>173</sup>

Die praktischen Konsequenzen dieser Unterscheidung sind allerdings gering. Im BGB besteht wie UN-Kaufrecht mit Vertragsschluß die Pflicht zur Lieferung der Kaufsache, § 433 I 1 bzw. Art. 30. Nach dem BGB kann der Gläubiger bei verspäteter oder gänzlich ausbleibender Lieferung den Erfüllungsanspruch des § 433 I 1 unverändert geltend machen. Im UN-Kaufrecht steht der Erfüllungsanspruch nun in Form des Rechtsbehelfes iSd. Art. 45 I a, 46 I (61 I a, 62) zur Verfügung.

Der zwischen Common-Law-Rechtskreis und dem des Civil-Law erforderliche Kompromiß zeigt sich allerdings auf prozessualer Ebene mit Art. 28.<sup>174</sup> Ein Erfüllungsanspruch in Natur ist mittels Art. 28 in Staaten des Common-Law-Rechtskreises nicht durchsetzbar.

## II. Die Vertragsaufhebung

Der Konzeption des UN-Kaufrechts zufolge ist die Vertragsaufhebung nach Art. 49 nur als „ultima ratio“ gedacht. Mit dem erschwerenden Erfordernis der wesentlichen Vertragsverletzung liegt das UN-Kaufrecht auf einer Linie mit dem englischen oder französischen Recht, welches jeweils die Möglichkeit der Vertragsaufhebung von einer besonderen Schwere der Pflichtverletzung abhängig macht.<sup>175</sup> Mit diesen erhöhten Anforderungen an die Vertragsaufhebung im UN-Kaufrecht will man eine Belastung des Verkäufers mit den beträchtlichen Kosten, die für den Rücktransport der Ware notwendig sind, vermeiden.<sup>176</sup>

Auf Grund des nicht internationalen Anwendungsbereiches des BGB, stellt sich dieses Problem im deutschen Recht (wie auch in anderen nationalen Rechten) nicht in dieser Schärfe, weshalb eine entsprechende Einschränkung des Rücktrittsrechtes nach § 323 nicht geboten ist.

Im Bereich der Leistungsverzögerungen werden die praktischen Auswirkungen regelmäßig gering sein, da eine Nichtlieferung, die keine wesentliche Vertragsverletzung iSd. Art. 49 I a bedeutet, in beiden Rechtsordnungen die Setzung einer angemessenen Nachfrist erfordert, Art. 49 I b, 47 bzw. § 323 I. Die Idee der Nachfristsetzung in Art. 49 I b, 47 ist § 326 a. F. entlehnt.<sup>177</sup> Eine Nachfristsetzung ist jedoch gem. § 323 II Nr. 1 und 2 entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert bzw. im Falle eines Fixgeschäftes, d. h. in solchen Konstellationen, die nach dem UN-Kaufrecht eine wesentliche Vertragsverlet-

<sup>173</sup> Vgl. Schmid, Schuldnerverzug, S. 236.

<sup>174</sup> Vgl. Staudinger – Magnus, Art. 46 Rn. 6.

<sup>175</sup> Vgl. Zweigert/ Kötz, Rechtsvergleichung, S. 514.

<sup>176</sup> Vgl. Herber/ Czerwenka, Art. 49 Rn. 1; Staudinger – Magnus, Art. 49 Rn. 4.

<sup>177</sup> Vgl. Lohs/ Nolting, ZVglRWiss 97 (1998), 4 (9).

zung iSd. Art. 49 I a bedeuten. Diese Ergebnisgleichheit erhöht sich noch dadurch, daß nun auch nach deutschem Recht eine Ablehnungsandrohung nicht notwendig ist.

### **III. Der Schadensersatzanspruch**

In beiden Rechtsordnungen kann der Verzögerungsschaden ebenso wie Schadensersatz wegen Nichterfüllung begehrt werden. Mit § 325 besteht jetzt im BGB die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche im Falle des Rücktritts vom Vertrag geltend zu machen.

Dem UN-Kaufrecht ist der Grundsatz der Naturalrestitution fremd, wobei im deutschen Recht der Gläubiger meist gem. § 249 S. 2 den zur Herstellung, d. h. Naturalrestitution erforderlichen Geldbetrag verlangen wird, weshalb diese Differenz keine gravierend unterschiedlichen Ergebnisse nach sich zieht.

Auch im Rahmen der Kausalität werden trotz verschiedener Betrachtungsweisen, einmal mit dem Erfordernis der Voraussehbarkeit, welches seinen Ursprung in der contemplation-rule des Common-Law hat und andererseits der Äquivalenztheorie, ähnliche Ergebnisse zu erzielen sein.

### **5. Teil: Zusammenfassung**

Das UN-Kaufrecht bietet mit dem einheitlichen Begriff der Vertragsverletzung und den sich entsprechenden Rechtsbehelfen von Käufer und Verkäufer ein übersichtliches und relativ einfach zu handhabendes System der Leistungsverzögerungen bzw. des Leistungsstörungenrechts insgesamt.

Charakteristisch für das UN-Kaufrecht ist der stets erforderliche Kompromiß zwischen verschiedenen Rechtstraditionen, namentlich dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis und dem des Common-Law.

Im BGB zeigt sich eine starke Differenzierung im Bereich des Leistungsstörungenrechts, so daß Leistungsverzögerungen in Form des Verzuges iSd. § 286 einer eigenen Kategorie unterfallen. Das BGB trifft damit Unterscheidungen bei der Einordnung der Leistungsverzögerungen in das System des Leistungsstörungenrechts, welche auch das UN-Kaufrecht, wenn gleich auf der Rechtsfolgenseite, nicht gänzlich vermeiden kann (z. B. Frage der Unmöglichkeit der Leistung, Art. 79; wesentliche Vertragsverletzung, Art. 46 II, 49 I a; Frist zur Aufhebungserklärung im Falle des Verzuges, Art. 49 II a).

Mithin wurde das UN-Kaufrecht von den Rechtstraditionen des Common-Law (Einordnung der Rechtsfolgen von Leistungsverzögerungen als Rechtsbehelfe; Art. 28) ebenso wie von denen des Civil-Law (Anspruch auf Erfüllung in Natur; Nachfristsetzung) maßgeblich beeinflusst. Mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz zeigt sich gleichzeitig auch der bedeutende Einfluß des UN-Kaufrechts auf das BGB. So enthält z. B. § 280 einen einheitlichen Begriff der Pflichtverletzung und darüber hinaus finden sich mit Formulierungen wie einer angemessenen Frist (§ 323) Wendungen, die gleichfalls in der deutschen Übersetzung des UN-Kaufrechtsübereinkommen wörtlich enthalten sind.

Trotz zum Teil deutlicher Unterschiede im Aufbau und in der Systematik des UN-Kaufrechts bzw. des BGB, werden in beiden Rechtsordnungen oft übereinstimmende Ergebnisse erzielt, da die rechtlichen Folgen von Leistungsverzögerungen, zwar nicht von ihrer Struktur her, aber inhaltlich ähnlich ausgestaltet sind.

Sebastian Seitz